

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.1985

Geschäftszahl

85/07/0079

Rechtssatz

Eine Gegenüberstellung der jeweils die Teilung berechtigter Liegenschaften regelnden Abs 2 und 3 des § 3 WWSG führt zu dem Ergebnis, dass die erstgenannte Bestimmung ausschließlich die Regelung von in der Vergangenheit, d.h. vor Inkrafttreten des WWSLG Tir 1952 (gem dessen § 57 Abs 1 mit 1.7.1952) vorgenommenen Liegenschaftsteilungen zum Inhalt hat.